

Archivordnung der Stadt Coswig (Anhalt)

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) In der Stadt Coswig (Anhalt) wird ein Archiv geführt. Das Archiv besteht aus dem Stadtarchiv im Rathaus, dem Bauarchiv im Amtshaus und dem Archiv im „Kegeleck“ Klieken.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.
Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach der Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, unter Berücksichtigung aller sonst noch geltenden rechtliche Regelungen oder Vereinbarungen, z. B. mit derzeitigen oder ehemaligen Eigentümern von Archivgut.
- (2) Als Benutzung im Sinne dieser Archivordnung gelten:
 - a) schriftliche, mündliche oder fernmündliche Anfragen an das Archiv und deren Beantwortung,
 - b) Direktbenutzung der archivischen Quellen im Archiv, Inanspruchnahme der Auskunfts- und Beratungstätigkeit des Archivpersonals durch den Benutzer,
 - c) Inanspruchnahme der Findhilfsmittel,

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Bei der Direktbenutzung archivischer Quellen, der Einsichtnahme in Findhilfsmittel sowie der Inanspruchnahme der Auskunfts- und Beratungstätigkeit hat sich der Benutzer auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Der Benutzer hat sein Anliegen schriftlich zu formulieren. Er füllt einen formgebundenen Benutzungsantrag (Anlage 1) aus, in dem er gleichzeitig die Kenntnisnahme der Archivordnung bestätigt.
Das Archiv führt außerdem ein Benutzerbuch. Bei dienstlichen Nutzungen durch Beschäftigte der Stadt Coswig (Anhalt) ist die Eintragung im Benutzerbuch ausreichend.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme beseht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
 - c) Der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
 - d) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

- (4) Die Benutzungserlaubnis des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn:
 - a) der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) der Erschließungs- und Erhaltungszustand eine Benutzung des Archivmaterials nicht zulässt,
 - c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen und Befristungen) versehen werden.
Jede schon erteilte Benutzungserlaubnis kann bezugnehmend auf Verstöße
 - a) im Sinne § 3 Abs. 3 und 4 dieser Archivordnung sowie
 - b) gegen das Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechtjederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

§ 4 Benutzerpflichten

- (1) Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken.
- (2) Das Archiv kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (3) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung sowie gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben.
- (4) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des ihm überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs entstandenen Schäden, soweit eigenes Verschulden vorliegt.
- (2) Die Stadt Coswig (Anhalt) haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen sowie Bibliotheks- und Sammlungsgut zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Coswig (Anhalt), die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt Coswig (Anhalt) von den Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Belegexemplar

- (1) Werden Arbeiten im Wesentlichen unter Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Reproduktionen aus Albeständen sind nur fotografisch erlaubt.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Sofern bei der Benutzung archivpädagogische Aspekte im Vordergrund stehen (z. B. Anfertigung von Schülerarbeiten) oder wenn die Benutzung dem intensiven Erforschen der Heimatgeschichte dient und deren Ergebnisse in Form von Belegexemplaren einen hohen Dokumentationswert für das Archiv besitzen, kann auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet werden.

§ 11 Verwaltungsarchiv

Die Einlagerung von Archivgut aus den Fachbereichen erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Mitarbeiter des Verwaltungsarchives. Die Kennzeichnung des Archivgutes erfolgt durch die Fachbereiche entsprechend Aktenplan der Stadt Coswig (Anhalt) mit dem gut sichtbaren Vermerk der Aktenhauptgruppe bis max. der Aktensachgruppe.

§ 12 In Kraft Treten

Diese Archivordnung tritt mit dem 01.08.2009 in Kraft.

Berlin
Bürgermeisterin